

EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



Gemeindepolizeireglement

Überarbeitung 2023

Die Einwohnergemeinde Wynau erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)

das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

das Organisationsreglement vom 9.12.2013

folgendes

Gemeindepolizeireglement

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
Lärm	Art. 3 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. Ausnahmen sind durch entsprechende Einzelbewilligungen einzuholen. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
Feuerwerk	Art. 4 ¹ Ausser am 1. August bis Mitternacht und an in der Silvesternacht zwischen 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden. ² Beim Abbrennen sind die Mindestabstände der jeweiligen Feuerwerkskörper einzuhalten. ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
Hundehaltung	Art. 5 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang). ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.
Reklamen	Art. 6 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser

Flächen verboten.

² Wer Reklamen selbst vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Parkgebühren

Art. 7 ¹ Für das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentlichen Gemeindeparkplätzen ist eine Gebühr in der Höhe von monatlich CHF 30.00 zu entrichten. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal pro Woche über einen Zeitraum von mehr als einen Monat auf den Parkplätzen abstellt.

² Zwecks Bestimmung der Gebührenpflichtigen werden Kontrollen durchgeführt. Hierbei werden die Kontrollschilder abgestellter Motorfahrzeuge auf den Parkplätzen erfasst und abgeglichen.

³ Die Gebühr wird dabei für sechs Monate im Voraus jeweils auf den 1. Januar bzw. auf den 1. Juli erhoben. Die Gebühr wird zudem rückwirkend ab der ersten Kontrollsichtung erhoben. Werden die Parkplätze innerhalb der im Voraus bezahlten Dauer nicht mehr benutzt und bei den Einwohnergemeinde abgemeldet, wird die bereits entrichtete Gebühr ab dem Folgemonat anteilmässig und zinslos zurückerstattet.

⁴ Von der Parkgebühr ausgenommen sind Mitarbeiter der Einwohnergemeinde sowie der Schule. Ebenfalls ist keine Gebühr zu entrichten, wenn der Parkplatz für den Besuch der nächstgelegenen Gemeindeliegenschaft benutzt wird.

⁵ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt lediglich im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften und Signalisationen auf Gemeindeparkplätzen zu parkieren.

⁶ Wer die Nachtparkgebühren nicht entrichten möchte, ist angehalten, sein Fahrzeug auf Privatgrund abzustellen.

⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle über Härtefälle bei der Anwendung von Abs. 1.

Campingverbot

Art. 8 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Strafbestimmungen

Art. 9 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 1 und 2
- b Art. 4 Abs. 1
- c Art. 5 Abs. 1 und 2
- d Art. 6 Abs. 1 und 2
- e Art. 7 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 10 Dieses Reglement tritt auf den **1. Juli 2023** in Kraft.

Die Versammlung vom 5. Juni 2023 hat dieses Reglement genehmigt.

Einwohnergemeinde Wynau

Der Präsident

Die Verwaltungsleiterin

Christian Kölliker

Isabel Käser

Auflagezeugnis

Die Verwaltungsleiterin hat dieses Reglement vom **4. Mai 2023** bis **5. Juni 2023** in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. **18** vom **4. Mai 2023** bekanntgegeben.

Wynau, 11. Juli 2023

Die Verwaltungsleiterin

Isabel Käser